

BEBAUUNGSPLAN

„**SOLARPARK HEILGERSDORF**“

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SONDERGEBIET ZUR ERRICHTUNG EINER

PHOTOVOLTAIK – FREIFLÄCHENANLAGE

STADT SESSLACH, LANDKREIS COBURG, REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN

B E G R Ü N D U N G

MIT UMWELTBERICHT

in der Fassung vom 12.06.2018

E N T W U R F

Planverfasser:

Koenig und Kühnel

Ingenieurbüro GmbH

Eichenweg 11

96479 Weitramsdorf/OT Weidach

Inhaltsverzeichnis

1.	öVerfahrensverlauf	4
2.	Verfahrensstände Bauleitplanung	5
2.1	Verfahrensstand Flächennutzungsplan	5
2.2	Bebauungsplan	5
3.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	5
4.	Lage und Umgrenzung des Plangebietes	6
4.1	Lage im Raum	6
4.2	Geographische Übersicht / Landschaft	7
5.	Inhalt der Planung – Beschreibung	9
6.	Erschließung	10
6.1	Verkehrerschließung	10
6.2	Elektrizitäterschließung	10
6.3	Wasserversorgung / Kanal	11
6.4	Brandschutz	12
7.	Emissionen	12
7.1	Lärm	12
7.2	Luftschadstoffe	12
7.3	Grundwassergefährdung	12
7.4	Erschütterungen	12
7.5	Optische Emissionen	13
7.6	Chemische Emissionen	13
7.7	Altlasten	13
8.	Immissionen	13
9.	Umweltbericht	13
9.1	Einleitung	14
9.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	14
9.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	14
9.2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
9.2.1	Schutzgut Mensch - Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung	15
9.2.2	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	16
9.2.3	Schutzgut Tier und Pflanze	17
9.2.4	Schutzgut Landschaftsbild	17
9.2.5	Schutzgut Boden	18
9.2.6	Schutzgut Wasser/Klima/Luft	19

9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	21
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	21
9.4.1	Folgende Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter mindern:	21
9.4.2	Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung.....	21
9.4.3	Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück	23
9.4.4	Weitere grünordnerische Festsetzungen	24
9.4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	25
9.5	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26

Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss zum B-Plan	am	20.02.2018
Vorentwurf Bebauungsplan und Kurzdarstellung i. d. F.	vom	17.04.2018
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	am	17.04.2018
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt Nr.	vom	26.04.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	03.05.2018 05.06.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung durch Schreiben nach § 4 Abs. 1 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	03.05.2018 05.06.2018
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss	am	12.06.2018
Entwurf Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht i. d. F.	vom	12.06.2018
Bekanntmachung öffentlich Auslegung im Amtsblatt Nr.	vom	28.06.2018
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	09.07.2018 13.08.2018
Behördenbeteiligung durch Schreiben nach § 4 Abs. 2 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	09.07.2018 13.08.2018
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	am	11.09.2018
Mitteilung der Beschlüsse	am	
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit Inkrafttreten des Bebauungsplans im Amtsblatt Nr. ____	vom	

1. Verfahrensstände Bauleitplanung

2.1 Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Die Stadt Seßlach besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (1. Änderungsfassung) festgestellt am 17.10.2000. Die Stadt hat den Flächennutzungsplan am 15.02.2001 dem Landratsamt Coburg zur Genehmigung vorgelegt. Am 20.05.2001 ist die sog. Fiktivgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB eingetreten. Der Eintritt der Fiktivgenehmigung wurde am 29.08.2002 bekannt gemacht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Flächennutzungsplan insgesamt wirksam.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans findet derzeit im Bereich des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Seßlach II“ und „Solarpark Lechenroth“, die 12. Änderung im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“ statt.

Die Fläche für die neu geplante Photovoltaikanlage „Solarpark Heilgersdorf“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und widerspricht somit der Festsetzung als Sondergebiet. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan „Solarpark Heilgersdorf“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

2.2 Bebauungsplan

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 8,16 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Stadtrates haben am 20.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ beschlossen. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich ist im Parallelverfahren durchzuführen und wurde ebenfalls am 20.02.2018 vom Stadtrat beschlossen. Da sich der Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser nicht genehmigungspflichtig, sondern tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Seßlach in Kraft.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Seßlach plant auf Veranlassung eines privaten Investors, der Fa. IBC-Solar AG, Bad Staffelstein die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit den Betreibern wird ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen Heilgersdorf und Bischwind mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

3. Lage und Umgrenzung des Plangebietes



Auszug aus google earth

4.1 Lage im Raum

Das Stadtgebiet Seßlach liegt im südlichen Landkreis Coburg. Das Planungsgebiet liegt in Verlängerung des Steinachswegs, der von der Ortsmitte Heilgersdorf heraus am Friedhof vorbeiführt und in einen Feldweg zwischen Heilgersdorf und Bischwind mündet, auf den Flurnummern 573 und 574, Gemarkung Heilgersdorf. Die Fläche des Geltungsbereichs ist insgesamt 8,16 ha groß und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Grundstück wird von Süden aus, über den Feldweg Fl. Nr. 569, Gmkg. Heilgersdorf erschlossen.

Das Planungsgebiet liegt auf ca. 298 Meter über NN.

Die betroffenen Grundstücke lauten:

Fl. Nr. 573, 574, 569 (t)

Gemarkung Heilgersdorf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Fl. Nr. 582, 581
Im Süden:	Fl. Nr. 560,557,556
Im Osten:	Fl. Nr. 575, 579, 569
im Westen:	Fl. Nr. 572,569

Gemarkung Heilgersdorf

Auf dem Flurstück befindet sich ein Silagebecken, das derzeit verpachtet ist und als Bestand erhalten wird. Es soll evtl. zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut werden.

Der Geltungsbereich setzt sich folgendermaßen zusammen:

SO - Fläche innerhalb des Zauns	69.774,00 m ²
Hecke/Ausgleichsmaßnahme	6.174,00 m ²
Öffentliche Grünfläche	1.385,00 m ²
Bestehendes Silo	589,00 m ²
Straße	3.646,00 m ²
Zufahrt	69,00 m ²

Gesamt Geltungsbereich	81.640,00 m²
------------------------	--------------------------------

4.2 Geographische Übersicht / Landschaft

Das Stadtgebiet Seßlach grenzt im Süden und Westen an den Landkreis Haßberge und im Norden an den Landkreis Hildburghausen an. Im Osten befinden sich die oberfränkischen Nachbargemeinden Weitrandsdorf, Ahorn, Großheirath und Itzgrund. Von Coburg ist Seßlach Richtung Südwesten ca. 12 km entfernt. Der Fluss Rodach fließt westlich von der Stadt Seßlach.

Das Stadtgebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet Photovoltaik - Freiflächenanlage „Solarpark Heilgersdorf“ gehört zum Itz - Baunach-Hügelland, das mit sanften Hang- und Kuppenlagen sehr bewegt ist. Die größtenteils landwirtschaftlichen Ackerflächen sind zum Teil durch bewachsene Bachtäler unterbrochen.

Der Gemeindeteil Heilgersdorf befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes Seßlach.



Blick Richtung Nordosten



Blick Richtung Südosten



Blick Richtung Osten entlang des südlichen Wirtschaftsweges

4. Inhalt der Planung – Beschreibung

Das durch Planzeichen gekennzeichnete Planungsgebiet wurden in den letzten Jahren ausschließlich als Ackerland genutzt (siehe Anlage 1 des Umweltberichts).

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

- Geplant sind kristalline Solarmodule aus ungiftigem Silizium-Material mit einer max. Höhe von 3,00 m bei Modultischen zulässig. Festgesetzt wird eine max. Höhe = 3,50 m und eine Modulneigung von max. 30°. Die parallel angeordneten Modulreihen werden vorzugsweise in Süd-Ausrichtung mit einem Azimutwinkel von 180° angeordnet. Die Modulreihen werden mit einem lichten Reihenabstand beträgt min. 2,00 m errichtet. Der Reihenachsabstand richtet sich nach der errechneten Verschattungstiefe.
- Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen, in den Boden gerammten Pfosten (Stahl-Konstruktion) zur Gründung der Solarmodule innerhalb der Baugrenze. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der –versiegelung werden die Pfosten ohne Stahlbetonfundamente ausgeführt.

- Die erforderlichen Kompaktstationen sind mit variablem Standort innerhalb der Baugrenze zulässig.
- Die innerhalb der Zaunflächen verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen werden in extensives Grünland (siehe Grünordnungsplan) umgewandelt.
- Im Bereich der Zufahrten, des Stellplatzes und der Feuerwehraufstellfläche erfolgt eine Bodenverfestigung mit grobem Schotter.
- Die Lage der Zufahrten und der Zaunverlauf innerhalb der SO-Fläche sind variabel.
- Die geplante Einfriedung (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) wird auf max. 2,50 m Höhe incl. 15 cm Bodenfreiheit und Übersteigenschutz über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Zaununterkante ist 15 cm über dem Boden, um Kleintieren das Durchqueren zu ermöglichen.
- Die Anlagenteile werden mit Hecken und Buschwerk begrünt. (siehe Grünordnungsplan).
- Das anfallende Regenwasser der Kompaktstationen und Modulreihen wird auf dem Grundstück versickert, Schmutzwasser fällt durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an.

5. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt aus der Ortsmitte heraus von der Kreisstraße CO 6 über den Steinachsweg und den Wirtschaftsweg Fl. Nr. 569, Gemarkung Heilgersdorf. Es ist darauf zu achten, dass die Erschließung ausschließlich über die angrenzenden Gemeindeverbindungsstraßen und Flurwege erfolgt. Es darf keine Zufahrt von der CO 9 erfolgen.

Im Vorgriff auf das geplante Kernwegenetz-Förderprogramm wurde entlang des bestehenden Flurwegs der öffentliche Straßenraum in nördlicher Richtung von der Straßenachse aus auf 7,5 m (4,5 m Straße + 3 m öffentliche Grünfläche) erweitert, um für den geplanten Ausbau die benötigte Verkehrsfläche vorhalten zu können.

6.2 Elektrizitätserschließung

Der Netzverknüpfungspunkt für die PV Anlage wird nach Vorgaben des Netzbetreibers, SÜC Städtische Überlandwerke Coburg, festgelegt. Ein Antrag auf Netzprüfung wurde vom Investor

gestellt. Das Ergebnis wird im laufenden Verfahren erwartet. Die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über eine unterirdisch verlegte Leitung. Die installierte Leistung beträgt ca. 5,5 MWp.

Eine oberirdische 110 kV Leitung der Bayernwerk AG verläuft über den nordwestlichen Rand des Baugebietes. Die Baubeschränkungszone beträgt beiderseits der Leitung 23 m. Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN VDE 0105-100. Die Bayernwerk AG sieht bei einer Höhe der Module von max. 3,5 m kein Problem in die Baubeschränkungszone bauen zu können.

6.3 Wasserversorgung / Kanal

Niederschlagswasser

Die Modultische einer PV - Anlage sind nicht mit einer geschlossenen Platte vergleichbar. Vielmehr wird die Fläche durch sie nur überschirmt. Dehnungsfugen und Modulzwischenräume von 21 mm gewährleisten das Abtropfen von Niederschlagswasser zur Bewässerung der darunter befindlichen Vegetation. Durch die Neigung von ca. 20° und die Einzelmodulfläche von ca. 1,60 m² erfolgt nur eine geringe Abfluss- und Tropfgeschwindigkeit, sodass sich üblicherweise keine Erosionsrinnen bilden.

Das Niederschlagswasser, welches auf die Modultische und Technikstationen trifft, wird komplett vor Ort versickert. Die Kapillarwirkung des Bodens verteilt die Feuchtigkeit weiträumig, sodass eine geschlossene Vegetationsfläche auch unter den Modulreihen weitgehend erhalten bleibt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist ausdrücklich darauf hin, dass die oberirdische Ableitung von zu entsorgenden Niederschlagswässern unbeschadet Dritter zu erfolgen hat.

Die Photovoltaikmodule werden nicht mit bodenschädigenden Chemikalien gereinigt

Die verwendeten Module haben eine Glasoberfläche mit Alu-Rahmen und überschirmen die Halterungen.

Die Stahlprofilstützen und Längsträger befinden sich unter den Modulen geschützt vor Beregnung. Da der Kontakt mit Regenwasser und damit verbundene Abschwemmungen nur im unteren Bereich der Stützen erfolgen können, ist eine Zink-Abschwemmung nur sehr begrenzt zu erwarten.

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Oberbodenschicht erfolgt eine ausreichende Reinigung.

Abwasser

Abwasser fällt an der Anlage nicht an, da für die temporäre Wartung keine Aufenthalts- und Sanitärräume erforderlich sind.

6.4 Brandschutz

Erforderliche Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz werden im nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit der Brandschutzbehörde und der örtlichen Feuerwehr festgelegt und bei der Planung berücksichtigt.

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (**3x** Papier laminiert, 1 **X** PDF) ist vor Inbetriebnahme dem Kreisbrandrat vorzulegen.

Am Tor ist ein Schild mit Angaben der Erreichbarkeit der Verantwortlichen anzubringen.

7. Emissionen

7.1 Lärm

Die geplante Solaranlage befindet sich westlich von Heilgersdorf, ca. 250 m vom Ortsrand entfernt. Bei der Auswahl des Standortes der Gleichstromrichter sind auch die südlich der Anlage gelegenen Aussiedlungen zu berücksichtigen sowie der östlich gelegene Friedhof. Für gemischte Bauflächen (M = Mischgebiete, Dorfgebiete) gelten die Immissionsrichtwerte von 60 dB (A) tags bzw. 45 dB (A) nachts. Die Immissionsrichtwerte müssen um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

7.2 Luftschadstoffe

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei Luftschadstoffe frei.

7.3 Grundwassergefährdung

Der Betrieb der Anlage gefährdet das Grundwasser nicht. Pflanzenschutzmittel werden bei der Anlagenwartung nicht benutzt. Falls Öltransformatoren zum Einsatz kommen, muss durch entsprechende Maßnahmen ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen wirksam verhindert werden.

Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen in den Boden gerammten Pfosten zu Gründung der Solarmodule. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der Versiegelung werden die Pfosten ohne Stahlbetonfundament ausgeführt. Diese werden bei Rückbau der Anlage wieder aus dem Boden gezogen. Die Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten.

7.4 Erschütterungen

Der Betrieb der Anlage führt zu keinen Erschütterungen.

7.5 Optische Emissionen

Der Betrieb der Anlage kann zu Reflexionen führen, die jedoch in Bezug auf die relevanten Immissionsorte augenscheinlich nicht zu Gefährdungen bzw. Belästigungen führt. Eine Einschätzung des Blendschutzgutachters ist in Auftrag gegeben und wird derzeit bearbeitet. Nach erster Empfehlung können die Module Richtung Süden orientiert werden.

7.6 Chemische Emissionen

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei chemische Stoffe in Form von brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen, Giftstoffen, ätzenden, brandgefährdenden oder explosionsgefährdenden Stoffen frei.

7.7 Altlasten

Die vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

8. Immissionen

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden. Ein Haftungsanspruch bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung angrenzender Flächen nach guter fachlicher Praxis kann nicht abgeleitet werden.

9. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund der beiden Bauleitplanverfahren,

- Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des BBP „Solarpark Heilgersdorf“

die im Parallelverfahren durchgeführt werden, wurde auf die abgeschichtete Umweltprüfung verzichtet, der Umweltbericht gilt für beide Bauleitplanverfahren.

9.1 Einleitung

9.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage und der gleichzeitigen 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Planungsvorhaben geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Eine genaue Beschreibung aller Maßnahmen befindet sich in der vorhergehenden Begründung.

9.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung, sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§1a (2) 2 BauGB).

9.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme erfolgt aufgrund einer Begehung, durch Einholen von Fachinformationen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung. Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft.

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Umgriff des Planungsgebietes. Es werden die Schutzgüter entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion aufgenommen und in Bezug auf die umweltbedeutsamen Auswirkungen der angestrebten

Entwicklung untersucht. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.



Auszug aus google earth

9.2.1 Schutzgut Mensch - Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße CO 9 und ist aufgrund dessen von Verkehrslärm belastet.

Der Wirtschaftsweg Fl. Nr. 569 befindet sich im Süden der Anlage, über den die PV Anlage erschlossen wird. Er bindet über den Steinachsweg auf die Kreisstraße CO 6 auf. Der Wirtschaftsweg hat als Spazierweg nur örtliche Bedeutung.

Die Fläche für die PV Anlage spielt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Rolle für die Erholung.

Auswirkungen

Durch die Lage der geplanten Anlage wird höchstens während der Bauzeit der Verkehr auf den beiden Erschließungswegen kurzfristig zunehmen, ebenso die Lärmbelastung durch die Errichtung der Anlage in diesem Bereich. Von der Anlage selbst geht keine Lärmbelästigung aus. Betriebsbedingt entstehen durch Lärm oder Verkehr keine Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete oder die Spaziergänger.

Ergebnis

Durch die geplante PV-Anlage in der freien Landschaft entstehen für die umliegende Bevölkerung von Heilgersdorf hinsichtlich Verkehrsbelastung, Lärm, sowie Freizeit und Erholung keine Störungen. Die Umweltauswirkungen werden als **gering** eingestuft.

9.2.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Beschreibung Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete. Das Plangebiet liegt lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach von 10/93 auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Am südlichen Ende des Plangebietes befindet sich bereits auf öffentlichem Grund ein schützenswertes Feldgehölz.

Auswirkungen Sachgüter

Durch die Ausweisung als PV-Anlage geht die Fläche für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Der Boden erfährt jedoch durch konsequenten Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz eine natürliche Regeneration. In einem Städtebaulichen Vertrag wird eine Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der PV-Nutzung festgesetzt, d.h. die Fläche kann später wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Das Feldgehölz wird erhalten.

Ergebnis Sachgüter

Durch die geplante Solaranlage geht der Landwirtschaft für einen längeren Zeitraum eine Ackerfläche verloren, jedoch nicht wie bei Straßenbaumaßnahmen oder einer Bebauung mit Gebäuden für immer, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum, die landwirtschaftliche Nutzung kann nach Aufgabe der Anlage wieder aufgenommen werden. Die Beeinträchtigung wird als **gering** angesehen.

Beschreibung Kulturgüter

Bodendenkmäler und sonstige Kulturgüter sind lt. Liste des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege im Geltungsbereich nicht bekannt.

Auswirkungen Kulturgüter

Aufgrund der Topographie ist von der Ortsmitte aus die PV Anlage nicht sichtbar. Von der PV Anlage ist der Ortsrand von Heilgersdorf kaum sichtbar. Demzufolge ist auch die Solaranlage von dort aus nur partiell wahrzunehmen. Durch das im Süden vorgelagerte Feldgehölz wird die PV Anlage zum größten Teil verdeckt.

Ergebnis Kulturgüter

Aufgrund der Entfernung auf die relevanten Immissionsorte und die vorhandenen Grünstrukturen, geht keine Gefährdung bzw. Belästigung aus Blendwirkungen durch den Neubau der Solaranlage aus.

Der Eingriff wird als **gering** eingestuft.

9.2.3 Schutzgut Tier und Pflanze

Beschreibung

Im Umfeld befindet sich entlang des Wirtschaftsweges ein nicht kartiertes Biotop in Form eines Feldgehölzes. Dieses ist vom Vorhaben nicht betroffen. Ansonsten sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen. Auf eine aktuelle Erfassung einzelner Tiergruppen wurde deshalb verzichtet.

Auswirkungen

Das Feldgehölz liegt außerhalb des Planungsbereiches und bleibt erhalten. Während der Bauzeit kommt es für einen kurzen Zeitraum zu Lärmbelästigung durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten. Dadurch kommt es zu Störungen und Fluchtreaktion von Säugetieren und Vögeln. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist jedoch mit einer raschen Rückkehr der Kleinsäuger in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung des Bereichs bleiben Wanderungen für Klein- bis Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Die artenarme Ackerfläche wird durch die Ausweisung als extensive Grünfläche und Bepflanzung der Randbereiche mit standortheimischen Hecken aufgewertet.

Ergebnis

Für die o. g. Schutzgüter ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche mit ihrer Monokultur und der fehlenden Artenvielfalt eher eine Verbesserung zu erwarten. Die geringen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch Grünordnungsfestsetzungen ausgeglichen. Die Beeinträchtigung wird aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Grünordnungsfestsetzungen und der geplanten Minimierung der Bodenversiegelung als **gering** angesehen.

9.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das gesamte Stadtgebiet von Seßlach ist ländlich strukturiert, von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Anwesen geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet gehört zum Oberen Maintal - Coburger Land, das topographisch mit seinen sanften Hang- und Kuppenlagen sehr bewegt ist. Die Ackerlandschaften sind z.T. von bewachsenen Bachtälern unterbrochen. Diesem Typus entspricht auch das Erscheinungsbild des Planungsgebietes. Das Plangebiet liegt in freier Landschaft.

Die geplante PV - Anlage befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum südlich davon liegenden Baugebiet und ca. 250 m vom westlichen Dorfrand (Gemischte Baufläche). Bei Befahrung der Kreisstraße CO 9 ist sie nicht sichtbar.

Aufgrund der topografischen Lage ist die Anlage aus Richtung Bischwind von der Wohnbebauung aus nicht einsehbar.

Auswirkungen

Die PV - Anlage wirkt zunächst wie ein Fremdkörper und ungewohnt für die Augen des Betrachters. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Einfriedung und die geplante Heckenbepflanzung gemindert, jedoch werden erst nach einigen Jahren die Kompensationsmaßnahmen voll wirksam werden.

Ergebnis

Der geplante Bebauungsplan mit seinen Grünordnungsfestsetzungen ist geeignet einen Übergang zur freien Landschaft zu schaffen und hierdurch die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Mit der grünordnerisch festgesetzten Kompensationsmaßnahme zur Minimierung des Eingriffs wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als **gering** eingestuft.

9.2.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der vorhandene Boden ist ausreichend tragfähig und für die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage grundsätzlich, auch durch das leichte Gefälle geeignet. Durch die PV-Anlage kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die Überbauung mit Modulen, durch die Zufahrts- und Erschließungswege, die Eingrünungen und auch die Ausgleichsflächen. Das Plangebiet liegt lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach vom Oktober 1993 in einem Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit.

Lt. EEG 2014 sind förderfähig:

Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV). "Benachteiligte Gebiete" im Sinn der FFAV sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Nr. 2 FFAV). Diese so genannten "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken. Kartierte Altlasten sind nicht vorhanden.

Auswirkungen

Durch die Bebauung mit Kompaktstationen und die Einrammung der Stützen wird nur max. 1 % der Fläche versiegelt. Bereichsweise kommt es durch die Baumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Die übrige landwirtschaftliche Fläche geht durch die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland nicht verloren, sondern wird eher aufgewertet. Nach Ende der Nutzungsdauer steht einer Rückführung der regenerierten Fläche in die Lebensmittelproduktion nichts im Wege.

Ergebnis

Es sind auf Grund der o. g. Ausführungen Umweltauswirkungen **geringer** Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

9.2.6 Schutzgut Wasser/Klima/Luft

Beschreibung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete, sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung einer Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist im Vergleich zu Erzeugung durch Biogas eine 20-fach höhere Effektivität auf. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO₂-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule mittels Aufständering im Rammverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich relativ schnell unter den Modulen eine Krautschicht aus heimischen Gräsern und Kräutern, die eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt. Der vorhandene Straßengraben im Süden entlang des Planungsgebietes bleibt erhalten. Über Grundwasser liegen keine Kenntnisse vor.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage versickert weitflächig zwischen den Solarmodulen.

Ergebnis

Die Schutzgüter Wasser/Klima/Luft sind nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse insgesamt zusammen.

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Umweltschutzgut	Umweltauswirkungen	
	Konfliktverursachende Wirkungen der geplanten Maßnahme	Erheblichkeit
Mensch	keine konfliktverursachenden Wirkungen wie zusätzlicher Verkehr, Lärm, geringe Beeinträchtigung der Freizeit oder Erholung	gering
Kultur- und Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlicher Fläche mit geringer Bonität	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen durch vorherige Monokultur, durch Umnutzung eher Verbesserung hinsichtlich Flora und Fauna, geringe Versiegelung	gering
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und Gebäude,	gering
Boden	Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung	gering
Wasser / Klima / Luft	keine Veränderung auf das Makroklima zu erwarten, Grundwasser nicht betroffen, Regenwasserversickerung zwischen den Solargeneratoren	gering

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die vorhandene landwirtschaftliche Fläche bestehen, die o.g. Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. Die positiven Auswirkungen wie Ressourcenschonung und Klimaschutz bleiben aus.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

9.4.1 Folgende Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter mindern:

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden folgende Festsetzungen mit aufgenommen:

- Festsetzung zum schonenden Umgang mit Mutterboden
- Festsetzung einer Eingrünung der Photovoltaik - Freiflächenanlage und Ausweisung einer Ausgleichsfläche
- Festsetzungen zu Oberflächen auf privatem Grund (Begrenzung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Erschließungswege)
- Festsetzung zur Durchgängigkeit der Einfriedung für Kleintiere durch 15 cm Bodenfreiheit
- Festsetzung zur unauffälligen, der Umgebung angeglichen Außengestaltung der Technikgebäude
- Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind nicht zulässig
- Die Kabel sind als Erdkabel auszuführen
- Versickerung von Niederschlagswasser zwischen den Solargeneratoren
- Verwendung von ungiftigen, polykristallinen Solarmodulen
- Verminderung der Bodeneingriffe durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten, lediglich die kleinen Technikstationen benötigen Bodenfundamente.

9.4.2 Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung

Der Geltungsbereich setzt sich folgendermaßen zusammen:

SO - Fläche innerhalb des Zauns	69.774,00 m ²
Hecke/Ausgleichsmaßnahme	6.174,00 m ²
Öffentliche Grünfläche	1.385,00 m ²
Bestehendes Silo	589,00 m ²
Straße	3.646,00 m ²
Zufahrt	69,00 m ²
Gesamt Geltungsbereich	81.640,00 m²

Die überplante Fläche innerhalb des Zauns hat eine Größe von 69.774,00 m²
 In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Coburg wird für die Ackerfläche die Kategorie I, Typ B, Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad und somit ein Kompensationsfaktor von 0,2 festgelegt.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung: • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a)	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen) gewählter Faktor 0,2
Kategorie II Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung: • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminselfn, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b)	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung: • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • ... (vgl. Liste 1 c)	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber) gewählter Faktor 1,0	Feld B III 1,0 – 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Die Basisfläche/Eingriffsfläche innerhalb der Einzäunung

beträgt 69.774 m²

Daraus ergibt sich bei einer Gesamtfläche von 69.774 m² x 0,2 eine Ausgleichsfläche von 13.954,80m² = **erforderliche Ausgleichsfläche**

:

Geplante Ausgleichsflächen

A1	5 m Pflanzstreifen im Norden, Osten, Süden, Westen (Fl. Nr. 573 und 574, Gmkg. Heilgersdorf)	6.174,00 m ²
A2	Ausgleichsfläche außerhalb (Fl.-Nr. 690, Gmkg. Seßlach)	<u>9.077,00 m²</u> 15.251,00 m ²

9.4.3 Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück

Ausgleichsfläche A1

Pflanzfläche - Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 573,574 Gmkg. Heilgersdorf 6.291 m²

Ausgangszustand:

Ackerfläche

Ziel:

Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung

Maßnahme:

5 breiter Pflanzstreifen aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern.

Pflanzliste

Zur Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes Pflanzmaterial zulässig. Strauchqualität 2 x v oB 80-100 als 3 reihige Hecke im Raster 1,50*2,00 m

Sträucherauswahl

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Acker-Rose
Sambucus Nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Externe Ausgleichsfläche A2

9.077 m²

Ausgleichsfläche, Fläche auf Fl. Nr. 690, Gmkg. Seßlach

Ausgangszustand:

Intensiv genutzte Wiesenfläche

Ziel:

Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung,

Maßnahme:

Umwandlung in eine extensive kräuterreiche Wiese durch Aufreißen der Fläche und Neuansaat. Mahd 1 x jährlich, jeweils nur die Hälfte der Fläche.

Anlage von 3 Tümpeln als Stillgewässer mit einer Größe von ca. 300 m² mit unterschiedlich tiefen Wasserzonen.

Der Boden soll wasserundurchlässig sein, bzw. künstlich verdichtet werden (Lehm, keine Folie).

Ein Mindestabstand von 10 m zu bewirtschafteten Flächen und Wegrändern ist einzuhalten.

Es darf kein Wasser von intensiv genutzten Ackerflächen zulaufen.

Zumindest eine teilweise Sonneneinstrahlung des Gewässers ist sicherzustellen.

Zur Schaffung kleiner Landzungen ist ein unregelmäßiger Uferrand anzulegen. Der Gewässerrand muss an mehreren Stellen flach auslaufen. Mindesttiefe vom Gewässerrand 20 cm.

Anpflanzungen sind nicht vorgesehen, das neu geschaffene Gewässer wird sich selbst überlassen.

Anlagen von Kleingewässern, die sich aus Grundwasser und Bachwasser speisen sind lt. Art. 68 Wasserhaushaltsgesetz meldepflichtig.

9.4.4 Weitere grünordnerische Festsetzungen

Bestandssicherung/Pflanzerhaltungsgebot

Die verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen sind in extensives Grünland umzuwandeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen, 1-2 malige Mahd oder Schafbeweidung, als Dauergrünland zu erhalten. Die von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlene Anlage artenreicher Grünbestände zur Förderung der Artenvielfalt und als Lebensraum für die Insektenfauna ist umzusetzen. Dabei muss auf dem gesamten Solarfeld die Ansaat mit einer artenreichen, niederwüchsigen Kräutermischung (z.B. Rieger Hofmann: Verkehrsinselmischung Nr. 14 oder Schotterrasen Nr. 15, möglichst ohne Gräseranteil) vorgenommen werden. Die Flächen sind nur nach Bedarf zur Höhenbegrenzung zu pflegen. Jeweils 1/3 der Fläche muss als Altgrasfläche über den Winter stehen bleiben.

Vollzugsfristen

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik - Freilandanlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Befestigung der inneren Verkehrsflächen nicht zulässig.

Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass der jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

9.4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortvarianten wurden im Vorfeld der Planung überprüft, Alternativstandorte wurden wegen mangelnder Verfügbarkeit ausgeschlossen und aus den nachfolgend genannten Gründen wurde dieser Standort gewählt:

- Erfassung bestehender Nutzungen im Stadtgebiet ⇒ wurde berücksichtigt,
- Erfassung von Ausschlussflächen (bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete, sowie sonstige nicht geeignete Standorte) ⇒ wurde berücksichtigt,
- Landwirtschaftliche Nutzung/Bonität der Flächen ⇒ wurde berücksichtigt, bei der betroffenen Fläche handelt es sich lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach vom Oktober 1993 um ein Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit,
- Exponierte Kuppen und Hanglagen ⇒ nicht betroffen
- Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind ⇒ nicht betroffen,
- Vorbelastete Standorte (z.B. Deponien, Abbauflächen, Windkraftanlagen, große Verkehrsstrassen) ⇒ wurde beachtet
- Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für Netzanschlüsse sowie bestehende, verkehrliche Erschließung ⇒ vorhanden

- Bewertung möglicher Eignungsflächen ⇒ wurde durchgeführt, - Siedlungsanbindung ist für PV-Anlagen nicht mehr gefordert.
- Vergütungsfähigkeit und Verschattungsfreiheit

9.4.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Begründung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Angaben der beteiligten Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand und die Verkehrsbelastung der Kreisstraße.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Vorhabenträger hat eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Diese ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Nach fünf Jahren soll überprüft werden, ob die Eingrünungsmaßnahmen der Solaranlagen das angestrebte Ziel erreichen. Bei fortbestehender Fremdkörperwirkung im Landschaftsbild sind ggf. weitere Maßnahmen zu erwägen.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf der insgesamt ca. 8,16 ha großen Flächen westlich von Heilgersdorf ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Der Eingrünungsbereich ist ca. 0,63 ha und die Ausgleichsfläche sind ca. 0,9 ha groß. Das Gelände im Bereich der PV-Anlage wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine vorhandene Siloanlage direkt am Wirtschaftsweg ist verpachtet, sie soll später evtl. abgebaut werden. Es befinden sich dort keine amtlich kartierten Biotop oder schützenswerte Lebensräume.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der PV-Freiflächenanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Die Bestandsaufnahme ergab, dass sich keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Landschaftsschutzgebiete im Planungsbereich befinden. Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Lediglich das Landschaftsbild wird durch die Solargeneratoren beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung wird jedoch durch die Eingrünung gemindert.

Durch den Betrieb werden keine Emissionen erwartet.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände kann wieder landwirtschaftlich, auch zur Lebensmittelproduktion, genutzt werden. Die landwirtschaftliche Nachnutzung wird in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage für sinnvoll erachtet. Alternativstandorte sind nicht vorhanden.

Das gesamtheitliche Interesse für den geplanten „Solarpark Heilgersdorf“ (das Bauvorhaben leistet einen Beitrag zur Schonung der fossilen Energieträger und zum Klimaschutz) wiegt die Ausweisung in begrenztem Umfang in der freien Landschaft mit Störung des Landschaftsbildes auf.



.....
Weitramsdorf, 12.06.2018

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf